Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/999e0d2e-45ff-35d3-90cb-9262d6e5c5f4

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV (TRD 402)
Amtliche Abkürzung	TRD 402
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 402 - Geltungsbereich (1)

Diese TRD gilt für die Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV. Für die Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV gilt TRD 401 - Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV. Bei Entnahme von Dampf aus Heißwassererzeugern gilt TRD 401 zusätzlich. Für die Aufstellung gilt TRD 403 - Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH